

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am _____ 2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)

Artikel 1

Die Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2023, veröffentlicht am 15. November 2023 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Textilabfälle sind Haushalts- und Bekleidungsgegenstände, die aus miteinander verflochtenen natürlichen und/oder künstlichen Fasern bestehen. Haushaltstextilien umfassen u.a. Bett- und Tischwäsche, Decken, Hand-, Trocken- und Badetücher sowie Gardinen. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche, Schuhe und sonstige Stoff-Accessoires (z. B. Handtaschen, Rucksäcke und Hüte).“

2. In § 9 Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle“ eingefügt:
3. In § 15 Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 wird das Steigungsverhältnis „1 : 6“ durch das Steigungsverhältnis „1 : 8“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

- b. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige ist für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich.“

5. In § 18 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung

„3. Wärmepumpentrockner und Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),“

- b. In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen

7. In § 22 Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

8. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Textilabfälle

Textilabfälle, die nicht stark verschmutzt oder zerschlissen sind, werden im Bringsystem von der Stadt an den Wertstoffhöfen sowie der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt und können auch im Rahmen einer nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG zulässigen gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Bringsystem bei den im Stadtgebiet aufgestellten Altkleidercontainern der gemeinnützigen und gewerblichen Sammler abgegeben werden. Stark verschmutzte und zerschlossene Textilabfälle sind über den Restabfall zu entsorgen.“

9. In § 25 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

10. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulationsperiode umfasst zunächst das Kalenderjahr 2026. Sie erstreckt sich vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026. Anschließend umfasst die Kalkulationsperiode jeweils zwei Kalenderjahre, zunächst vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028, sodann vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2030 und so fort.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

b. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Gebührenpflichtigen gem. § 27 Abs. 1, denen gemeinschaftlich zu nutzende Sammelbehälter nach § 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 1 zugewiesen sind, haben die Gebühren nach § 29 Abs. 1 bis 3 und 6 anteilig zu tragen. Der Anteil errechnet sich nach dem Verhältnis, in dem die Anzahl der jeweiligen auf dem Grundstück lebenden Personen zu der Gesamtzahl aller Personen der Abfallgemeinschaft steht. Änderungen der Anteilsberechnungen erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Abfallgemeinschaft zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Quartals.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Gebühren- klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/t
0	Mineralische Schüttgüter der Deponieklasse 0, BM0/BG0-F0/0* mit einem spezifischen Gewicht > 1,0 Mg pro m ³ (max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), z.B. Böden, Bauschutt, Schlacken	25,00
1	Mineralische Schüttgüter der Deponieklasse I, mineralische Ersatzbaustoffe gem. § 6 Abs. 1a DepV, z.B. BM/BG-F2+F3 mit einem spezifischen Gewicht > 1,0 Mg pro m ³	37,00

	(max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), z.B. Böden, Bauschutt, Schlacken	
2	Mineralische Schüttgüter der Deponieklasse II mit einem spezifischen Gewicht > 1,0 Mg pro m ³ (max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), z.B. Böden, Bauschutt, Schlacken	45,00
3	Mineralische Schüttgüter der Gebührenklassen 0 bis 2 mit einem spezifischen Gewicht < 1,0 Mg pro m ³ (max 5 Vol.-% Fremdstoffanteil), zusätzliche Gebühr pro/t	Gebühr nach GK 0, 1 oder 2 zzgl. 95,00
4	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, u. ä. - festgebundener Asbest) in BigBags verpackt	200,00
5	Leichte oder gering verdichte mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht von < 0,6t pro m ³	580,00
6	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht > 0,6 t pro m ³	280,00
7	Sortenreine Bioabfälle	152,00
8	Rest- und Sperrabfall (Kantenlänge < 80 cm) und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	161,80
9	Pauschale Gebühr für Abfälle der Gebührenklassen 0 bis 8 mit einem Nettogewicht < 200 kg (Mindestlast der Deponiewaage)	Pauschal 45,00

- b. In Absatz 2 wird der erste Satz gestrichen und im bisherigen Satz 2 der Betrag „37,50 EUR“ durch den Betrag „39,70 EUR“ ersetzt.

13. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und deren Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten zu verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung einer nach dieser Satzung bestehenden Aufgabe oder Verpflichtung erforderlich ist. Erforderlich ist es insbesondere zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschrifttermächtigung, Angaben über die abgabepflichtigen Personen

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- ## Artikel 2

Wiesbaden, den 2025

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister